

Tit. 1.7.2 RdSchr. 10e

Gemeinsame Verlautbarung betr. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern

Tit. 1 – Prüfung bei den Arbeitgebern -> Tit. 1.7 – Unterrichtung der Unfallversicherung

Titel: Gemeinsame Verlautbarung betr. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.7.2 RdSchr. 10e – Folgeverfahren

(1) Widerspricht der Arbeitgeber einem Betriebsprüfbescheid gemäß § 28 p Abs. 1 SGB IV hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und hat dieser Widerspruch auch Auswirkungen auf die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes zur Unfallversicherung oder die Zuordnung von beitragspflichtigen Arbeitsentgelten zu einer entsprechenden Gefahraristelle, so ist der Widerspruch dem Unfallversicherungsträger bekannt zu geben.

(2) Widerspricht der Arbeitgeber einem Bescheid des Unfallversicherungsträgers, der auf der Grundlage der Feststellungen zur Betriebsprüfung erlassen wurde und betrifft dieser Widerspruch auch Tatsachen, die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bedeutsam sind, so gibt der Unfallversicherungsträger dem Träger der Rentenversicherung diesen Widerspruch bekannt.

(3) Die Unfall- und die Rentenversicherung informieren sich gegenseitig über die Ergebnisse der Widerspruchsentscheidungen.